

# Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

## Einbeziehungssatzung Nr. 7, „Bammersdorf, Lange Beete“

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 die Einbeziehungssatzung Nr. 7 mit der Bezeichnung „Bammersdorf, Lange Beete“ in der Fassung vom 22.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung für das Gebiet „Bammersdorf, Lange Beete“ in Kraft. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Bammersdorf, östlich der Kreisstraße FO1. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bammersdorf und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. 92, Fl.-Nr. 101, Fl.-Nr. 103, Fl.Nr. 86 (TF).

Die Satzung, bestehend aus dem Satzungstext, der Planurkunde mit Festsetzungen und der Planbegründung kann im Rathaus des Marktes Eggolsheim (Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eggolsheim zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.eggolsheim.de/bauleitplaene>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

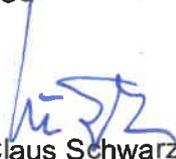
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Eggolsheim geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eggolsheim, 23.07.2025

  
Claus Schwarzmann  
1. Bürgermeister

